

# Öffentliche Bekanntmachung

## der Beschlüsse aus der Stadtratssitzung Nr. 02 / 2020 vom 06.05.2020 mit Erläuterungen

---

### Beschluss-Nr. 01 / 02 / 2020

#### **B e s c h l u s s**

#### **zur Billigung und Offenlage zur Ergänzungssatzung „Hoske - Nord“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Gemarkung Hoske, Flur 1 Flurstück 443)**

---

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau billigt den Entwurf der Ergänzungssatzung entsprechend § 34 Abs. 4 Nr. 3 „Hoske - Nord“ im Ortsteil Hoske, Stadt Wittichenau, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und die textliche Begründung in der Fassung vom 06.05.2020.

Der Stadtrat beschließt, den Entwurf der Ergänzungssatzung in der Fassung vom 06.05.2020 einschließlich aller Planteile mit textlicher Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen sowie die Öffentlichkeit von der Offenlage in Kenntnis zu setzen. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Erörterung zu geben.

Der Bürgermeister wird beauftragt, Ort und Dauer der Auslegung öffentlich bekannt zu geben, wo der Entwurf der Ergänzungssatzung einschließlich aller Planteile mit textlicher Begründung zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit ausliegt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurfs- und Offenlagebeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

#### Erläuterung:

*Im Ortsteil Hoske besteht aktuell Bedarf an Bauland zur Errichtung von Eigenheimen. Daher soll mit der Ergänzungssatzung „Hoske - Nord“ ein Außenbereichsgrundstück in Bauland umgewandelt und so eine neue Eigenheimbaustelle geschaffen werden. Der Stadtrat hatte am 11.03.2020 dazu einen Aufstellungsbeschluss gefasst. Nun hat der Stadtrat den zwischenzeitlich von einem Ingenieurbüro erstellten Planentwurf gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit können sich also nach Einsicht in den Planentwurf dazu äußern (siehe gesonderte Bekanntmachung).*

### Beschluss-Nr. 02 / 02 / 2020

#### **A u f s t e l l u n g s b e s c h l u s s**

#### **zur Ergänzungssatzung „Sollschwitz Nr. 1 - West“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Gemarkung Sollschwitz Flur 8 Flurstück 32)**

---

1.

Der Stadtrat beschließt für einen Teil des Flurstückes 32 Gemarkung Sollschwitz Flur 8 zur Deckung des dringenden Wohnbedarfs gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Sollschwitz Nr. 1 - West“ zur Abrundung des Ortsteils Sollschwitz.

2.

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs wird das Büro Hass Landschaftsarchitekten, Schloßstraße 14 in 01454 Radeberg beauftragt.

3.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

#### Erläuterung:

*In 2016 wurden in Sollschwitz durch Erweiterung der Innenbereichssatzung bereits 5 Eigenheimbaustellen geschaffen. Da diese inzwischen aber alle belegt sind und aktuell ein weiterer Bauwunsch besteht, ist nun bereits*

wieder eine Ergänzungssatzung nötig. Das entsprechende Verfahren hat der Stadtrat mit dem Aufstellungsbeschluss für diese Satzung eingeleitet. Die Planungskosten übernehmen die künftigen Bauherren.

### **Beschluss-Nr. 03 / 02 / 2020**

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „An der Windmühle“ Wittichenau, Ortsteil Maukendorf, für den in der Anlage dargestellten Teilbereich des geltenden Bebauungsplanes.

Geplant ist die nachträgliche Schaffung von Baurecht für bereits errichtete Nebengebäude außerhalb des gültigen Bebauungsplanes. Ebenfalls erfolgt in dem Zuge zum Hochwasserschutz eine Präzisierung der Höhenangaben von neuen Bauvorhaben.

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs wird ein Planungsbüro beauftragt.

Der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes ist ortsüblich bekanntzumachen.

#### Erläuterung:

*Durch einen Nachbarschaftsstreit im Bereich Maukendorf Mühle hat das Landratsamt von ungenehmigten Nebengebäuden im Außenbereich erfahren, die rechtlich nicht vom Bebauungsplan Maukendorf „An der Windmühle“ gedeckt sind. Den zehn betroffenen Grundstückseigentümern wurde vom Landratsamt mitgeteilt, dass sie eine Rückbau- bzw. Abrissverfügung erhalten werden, es sei denn, der Bebauungsplan wird durch die Stadt Wittichenau mit dem Ziel geändert, die ungenehmigten Bauten vollständig oder zum Teil zu legitimieren.*

*Der Stadtrat hat nun mit o.g. Beschluss seine Bereitschaft bekundet, dieses Bebauungsplanänderungsverfahren durchführen zu wollen, jedoch nur unter der Bedingung, dass sich alle betroffenen Grundstückseigentümer vorher vertraglich zur Übernahme der kompletten Verfahrenskosten verpflichten.*

*Sofern es aufgrund dieser o.g. Bedingung überhaupt zu diesem Verfahren kommt, gibt es jedoch keine Garantie, dass alle Nebengebäude legalisiert werden können. Das liegt darin begründet, dass die betreffenden Außenbereichsflächen im Überschwemmungsgebiet des Schwarzwassers liegen und dass in diesem Verfahren letztlich nicht die Stadt allein entscheidet, sondern die Träger öffentlicher Belange wie z.B. Wasser- und Naturschutzbehörden im Auslegungs- und Beteiligungsverfahren ein gewichtiges Wort mitzureden haben.*

### **Beschluss-Nr. 04 / 02 / 2020**

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbepark Brischko“ für den in der Anlage dargestellten Teilbereich des geltenden Bebauungsplanes. Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von ca. 4,9 ha.

Geplant ist die Schaffung von Baurecht für eine große zusammenhängende Baufläche für gewerblich nutzbare Gebäude und Anlagen. Die im geltenden Bebauungsplan festgesetzten Erschließungsanlagen sollen reduziert werden. Die notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sollen an die Randbereiche verlegt werden.

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll das Planungsbüro Dr. Braun & Barth, Tharandter Straße 39, Dresden, beauftragt werden.

Das Verfahren wird zweistufig geführt.

Der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes ist ortsüblich bekanntzumachen.

#### Erläuterung:

*Der Hintergrund der geplanten Änderung des Bebauungsplanes für den 1. Bauabschnitt des Gewerbeparks Brischko ist die Schaffung einer größeren zusammenhängenden Baufläche, um bereits jetzt vorausschauend die baurechtlichen Bedingungen und Möglichkeiten für eine perspektivische Erweiterung der Produktions- und/oder Lagerhallen des Maja-Möbelwerks zu optimieren, damit später bei Bedarf dann schnell gebaut werden kann.*

### **Beschluss-Nr. 05 / 02 / 2020**

Der Stadtrat beschließt den als Anlage 1 beigefügten Kriterienkatalog in der Fassung vom 23.04.2020 zur Auswahl eines neuen Konzessionärs für das Stromnetz der Stadt Wittichenau.

Erläuterung:

*Der aktuelle Konzessionsvertrag zur Stromversorgung der Stadt Wittichenau mit der envia M endet nach 20 Jahren Laufzeit zum 31.12.2021. Nun muss die Stromkonzession neu ausgeschrieben und für die nächsten 20 Jahre neu vergeben werden. Dies wurde bereits im Bundesanzeiger durch Veröffentlichung am 23.07.2019 bekanntgemacht. Auf diese Bekanntmachung hin, haben zwei Bewerber eine Interessensbekundung am Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages zur Stromversorgung abgegeben.*

*Nachdem diese Interessensbekundungen auf Vollständigkeit und Fristeinholung geprüft wurden, ist nunmehr ein diskriminierungsfreies und transparentes Auswahlverfahren durchzuführen. Die Stadt ist bei der Auswahl des Unternehmens den Zielen des § 1 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz verpflichtet. Das bedeutet, der neue Konzessionär soll eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Stromversorgung bieten, die außerdem zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft können bei der Auswahl des Unternehmens ebenfalls berücksichtigt werden. Aufgrund der Komplexität und dem Bedarf an Fachwissen wurde der sehr detaillierte Katalog mit den entsprechenden Auswahlkriterien für die Konzessionsvergabe durch die Kanzlei Rechtsanwälte Schwarz und Kollegen aus Dresden erstellt und per Stadtratsbeschluss bestätigt.*

Wittichenau, 11.05.2020

Markus Posch  
Bürgermeister